

KÖLN, 04.09.2019

**STELLUNGNAHME**  
**des**  
**Ingenieurtechnischen Verbandes für Altlastenmanagement**  
**und Flächenrecycling e.V. (ITVA)**

**zum**

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur amtlichen Geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung, öffentlichen Bereitstellung und Zurverfügungstellung Geologischer Daten (Geologie-Datengesetz – GeolDG) nach dem Stand vom 11.07.2019**

Der Ingenieurtechnische Verband für Altlastenmanagement und Flächenrecycling e.V. (ITVA) ist ein technisch wissenschaftlicher Verband mit vielfältigen Erfahrungen bei der Altlastensanierung und beim Flächenrecycling mit etwa 850 überwiegend kleineren und mittleren Ingenieur- und Gutachterbüros angehörigen Mitgliedern. Der ITVA nimmt zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur amtlichen Geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung, öffentlichen Bereitstellung und Zurverfügungstellung Geologischer Daten (Geologie-Datengesetz – GeolDG), Stand: 11.07.2019, wie folgt Stellung:

**1. Vorbemerkung**

Nach der Begründung des Referentenentwurfs ist ein wesentliches Element die öffentliche Bereitstellung Geologischer Daten. Dieses Ziel wird vom ITVA ausdrücklich begrüßt. Allerdings erscheint der Anwendungsbereich des Gesetzes als in erheblichem Maß zu weit gefasst. Insbesondere kleine und mittlere Ingenieur- und Gutachterbüros sowie Untersuchungsstellen werden mit einem für sie nicht tragbaren Verwaltungsaufwand konfrontiert, der sachlich durch die Zielsetzung des Gesetzes, den nachhaltigen Umgang mit dem geologischen Untergrund zu gewährleisten und geologische Gefahren zu verhindern, nicht gerechtfertigt ist.

## 2. Änderungsvorschläge

### 2.1 **Begrenzung des Anwendungsbereichs – Ergänzung § 2 Abs. 3 Satz 2**

Um den Anwendungsbereich des Gesetzes auf den mit ihm verfolgten Zweck zu beschränken, sollte dafür Sorge getragen werden, dass der Bereich der Erkundung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen mit den hierfür einschlägigen Schadstoffuntersuchungen vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden. Denkbar erscheint hier eine Klarstellung in **§ 2 Abs. 3 Satz 3** des Gesetzentwurfes wie folgt:

*„Hierzu gehören insbesondere Untersuchungen im Bereich der Erkundung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen.“*

Satz 3 von § 2 Abs. 4 sollte dann folgende Fassung erhalten:

*„Im Übrigen bleiben die bergrechtlichen, wasserrechtlichen, ... Bestimmungen sowie die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen unberührt.“*

### 2.2 **Entfallen von Anzeige – und Übermittlungspflicht bei Aufschlüssen, Bohrungen und Schürfen von geringer Tiefe sowie Bohrungen mit geringem Durchmesser – Einfügung eines neuen § 11 Abs. 1**

Unabhängig hiervon müsste die Anzeigenpflicht zusätzlich zu der bislang vorgesehenen Einzelfallentscheidung in § 11 Abs. 1 des Entwurfes allgemein in der Weise eingeschränkt werden, dass Aufschlüsse, Bohrungen und Schürfe, die über eine bestimmte Tiefe, etwa 10 m, oder einen bestimmten Durchmesser, etwa 80 mm, nicht hinausgehen, nicht den Anzeige- und Übermittlungspflichten nach den § 8-10 Abs. 1 unterfallen. Hierzu schlagen wir einen **neuen § 11 Abs. 1** wie folgt vor:

*„Die Anzeige- und Übermittlungspflichten nach den §§ 8 bis 10 Abs. 1 gelten nicht für Bohrungen, Schürfe und sonstige Aufschlüsse, die über eine Tiefe von 10 m nicht hinausgehen sowie Bohrungen mit einem Durchmesser von nicht mehr als 80 mm.“*

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ist entsprechend zu ändern.

### 3. Begründung

#### 3.1 **Begrenzung des Anwendungsbereichs – Ergänzung § 2 Abs. 3 Satz 3**

Die Begründung des Referentenentwurfs zu § 11 Abs. 1 räumt ausdrücklich ein, dass der Grundansatz des Gesetzes sehr weitgehend ist. Hiermit wird begründet, dass die zuständigen Behörden im Vollzug des Gesetzes auf ein Korrektiv angewiesen sind, das ihnen ermöglicht, auf völlig unerhebliche Untersuchungsdaten von vorneherein zu verzichten. Der Referentenentwurf offenbart damit selbst, dass der Anwendungsbereich des Gesetzes in ungenügender Weise begrenzt ist und sich das geplante Gesetz deshalb auch auf die Erhebung völlig unerheblicher Untersuchungsdaten erstreckt. Diese Überdehnung des Anwendungsbereichs lässt sich aber in der verfassungsrechtlich gebotenen Weise nicht durch den Rückgriff auf eine Einzelfallentscheidung der Behörde, die zudem in deren Ermessen liegt, beheben.

Der bislang nahezu uferlose Anwendungsbereich des Gesetzes hat zur Folge, dass gerade kleine und mittelständige Ingenieur- und Gutachterbüros sowie Untersuchungsstellen in einer Weise belastet würden, welche schlechterdings unzumutbar ist. Offenbar hat der Gesetzgeber bislang die mit der Erkundung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen befassten Ingenieur- und Gutachterbüros sowie Untersuchungsstellen gar nicht im Blick gehabt. Hierauf deutet zumindest die Betrachtung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft hin. Dort heißt es wie folgt:

*„Bei ca. 1.750 Unternehmen im Bereich Bergbau/Steine und Erden wird der jährliche Mehraufwand für die Datenübermittlung auf insgesamt ca. 550.000 Euro jährlich geschätzt“*

Tatsächlich dürften allein mit der Erkundung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen etwa 2.000 Ingenieur- und Gutachterbüros befasst sein. Wenn diese bei der Betrachtung des Erfüllungsaufwands keine Berücksichtigung gefunden haben, kann dies nur so verstanden werden, dass der Gesetzgeber tatsächlich gar nicht die Absicht gehabt hat, die von diesen Büros durchgeführten Untersuchungen zur Erkundung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen in den Anwendungsbereich des Gesetzes einzubeziehen.

Die Einschränkung des Anwendungsbereichs im Gesetz selbst ist insbesondere deshalb geboten, weil ansonsten Untersuchungen miterfasst würden, die für den in § 1 genannten Gesetzeszweck ohne jede Bedeutung sind. Nach § 1 Satz 2 werden geologische Daten benötigt

1. zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen und für die weitere Nutzung des geologischen Untergrunds
2. zur Erkennung, Untersuchung und Bewertung von natürlichen geologischen oder anthropogen verursachten Risiken
3. in der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, der Bauwirtschaft und bei der Planung großer Infrastrukturprojekte sowie
4. zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle

Untersuchungen zur Erkundung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen sind für diesen Gesetzeszweck regelmäßig ohne Aussagewert. Schon wegen der Kleinräumigkeit derartiger Untersuchungen lassen sich hieraus brauchbare Erkenntnisse zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen und zur weiteren Nutzung des geologischen Untergrunds nicht gewinnen. Derartige Untersuchungen dienen auch nicht der Erkennung, Untersuchung und Bewertung von natürlichen geologischen oder anthropogen verursachten Risiken. Mit letzteren sind nach der gesetzlichen Begründung die durch die lange Bergbautradition begründeten Risiken gemeint. Hierfür sind die Erkundung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen regelmäßig ohne Aussagewert. Genauso wenig sind solche Erkundungen auf Belange der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, der Bauwirtschaft und der Planung großer Infrastrukturprojekte ausgerichtet. Vielmehr steht bei der Erkundung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten die Untersuchung, Eingrenzung und Bewertung in den Boden und das Grundwasser eingedrungener Schadstoffe im Vordergrund. Hierzu enthält das Bodenschutzrecht hinreichende und abschließende Regelungen. Schließlich ist auch auszuschließen, dass die Erkundung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen irgendeinen Beitrag zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle leisten könnte.

Unabhängig von der durch den Gesetzeszweck vorgegebenen Begrenzung besteht aber auch im Übrigen kein Erfordernis für eine zusätzliche gesetzliche Regelung. Daten über altlastverdächtige Flächen, Altlasten und Verdachtsflächen sowie Daten zu flächenhaften schädlichen Bodenveränderungen werden bereits heute auf landesgesetzlicher Grundlage durch die Bodeninformatonssysteme der Länder erfasst. Für eine hierüber hinausgehende Regelung auf Bundesebene

dürfte es dem Bundesgesetzgeber bereits an der Gesetzgebungskompetenz fehlen. Die Erfassung von Daten aus im Zusammenhang mit Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen stehenden Untersuchungen in einem Bodeninformationssystem ist in § 21 Abs. 4 BBodSchG den Ländern zugewiesen worden. Hiermit wäre eine zusätzliche Erfassung derselben Daten durch ein auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes gestütztes Geologie-Datengesetz nicht zu vereinbaren.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Referentenentwurf bei dem an sich begrüßungswerten Bemühen der öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten erheblich über das Ziel hinausgeschossen ist. Allem Anschein nach war indessen nie beabsichtigt, kleinräumige Untersuchungen, wie sie im Bereich der Erkundung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen die Regel sind, in den Anwendungsbereich des Gesetzes einzubeziehen. Dies sollte bei einer Überarbeitung des Gesetzentwurfs in geeigneter Weise klargestellt werden.

### **3.2 Entfallen von Anzeige – und Übermittlungspflicht bei Aufschlüssen, Bohrungen und Schürfen von geringer Tiefe sowie Bohrungen mit geringem Durchmesser – Einfügung eines neuen § 11 Abs. 1**

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs kann die zuständige Behörde die Anzeige – und Übermittlungspflichten der §§ 8 bis 10 Absatz 1 einschränken, sofern die geologische Untersuchung mangels ihrer räumlichen Ausbreitung oder ihres inhaltlichen Umfangs keine Bedeutung für die amtliche geologische Landesaufnahme, die Datensicherung, die öffentliche Bereitstellung oder die Zurverfügungstellung erwarten lässt. Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 berücksichtigt die zuständige Behörde bei der Entscheidung nach Satz 1 auch die Belastungen für kleine und mittlere Unternehmen.

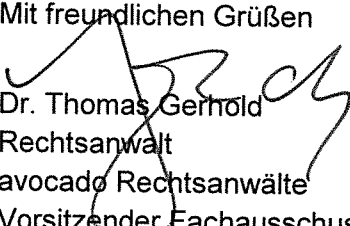
Wie bereits oben unter Ziffer 3. 1 dargelegt führt die Gesetzesbegründung hierzu aus, dass die zuständigen Behörden im Vollzug des Gesetzes auf ein Korrektiv angewiesen sind, das ihnen ermöglicht, auf völlig unerhebliche Untersuchungsdaten von vorneherein zu verzichten. Ein solcher Verzicht kann allerdings mit Blick auf die ganz erhebliche Belastung insbesondere der kleinen und mittleren Ingenieur- und Gutachterbüros nicht dem Ermessen der zuständigen Behörde überlassen werden. Auch erschließt sich nicht, wie eine Behörde ohne vorherige Anzeige der geplanten Untersuchung überhaupt in der Lage sein soll, gerade auch auf die Anzeigepflicht

nach § 8 des Gesetzes zu verzichten. Die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung einer Einschränkung der Anzeigepflicht im Einzelfall geht damit ins Leere.

Rechtssicherheit und Rechtsklarheit erfordern eine Einschränkung der Anzeige- und Übermittlungspflichten im Gesetz selbst. Hierzu bedarf es einer vom Einzelfall losgelösten gesetzlichen Konkretisierung, welche geologischen Untersuchungen mangels ihrer räumlichen Ausbreitung oder ihres inhaltlichen Umfangs keine Bedeutung für die amtliche geologische Landesaufnahme, die Datensicherung, die öffentliche Bereitstellung oder die Zurverfügungstellung erwarten lassen. Der hierzu unterbreitete Vorschlag, Anzeige- und Übermittlungspflichten bei Bohrungen, Schürfen und sonstigen Aufschlüssen, die über eine Tiefe von 10 m nicht hinausgehen, entfallen zu lassen, greift die durch den Referentenentwurf vorgegebenen Kriterien der Kleinräumigkeit und der begrenzten Aussagekraft auf. Gleiches gilt für Bohrungen mit einem Durchmesser von nicht mehr als 80 mm, die mit Kleinrammbohrverfahren gem. EN ISO 22475-1:2006, Tabelle 2, Zeile 9 niedergebracht werden. Bei einer erreichbaren Entnahmekategorie C kann hier lediglich die Güteklasse 5 erreicht werden. Die Struktur des Bodens sowie die allgemeine Anordnung der Schichten oder Bestandteile des Bodens werden dabei völlig verändert, so dass die Schichten in situ nicht genau festgestellt werden können. Die Ergebnisse liefern somit keinen brauchbaren Beitrag im Hinblick auf die Ziele des GeolDG.

Mit der Anknüpfung an die Tiefe der Aufschlüsse sowie den Durchmesser von Bohrungen wird eine eindeutige und rechtssichere Grenzziehung zwischen Aufschlüssen, Bohrungen und Schürfen, für die eine Anzeige- und Übermittlungspflicht besteht, und solchen, die hiervon ausgenommen sind, ermöglicht. Nur durch eine sachgerechte Einschränkung von Anzeige- und Übermittlungspflichten im Gesetz selbst lassen sich unzumutbare Belastungen insbesondere für kleinere und mittlere Ingenieur- und Gutachterbüros sowie für Untersuchungsstellen in der durch das Übermaßverbot gebotenen Weise rechtssicher vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Thomas Gerhold  
Rechtsanwalt  
avocado Rechtsanwälte  
Vorsitzender Fachausschuss A2